

(2) Staatstelegramme können auch als Briefeitelegramme aufgegeben werden.

## § 11

**Wetter- und Wassertelegramme,  
Telegramme des Umweltschutzes**

(1) Wettertelegramme können zwischen Wetterdienststellen ausgetauscht werden.

(2) Wettertelegramme an Dienststellen der Flugsicherung können bei plötzlichen Wetterveränderungen, die für die Flugsicherung von Bedeutung sind, von Wetterdienststellen aufgegeben werden. Sie werden im Rang von Nottogrammen übertragen und ausgehändigt.

(3) Wassertelegramme sind Telegramme des Wasserstandsmeldedienstes und des Hochwassermeldedienstes. Zur Aufgabe von Wassertelegrammen sind die vom Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft oder vom Meteorologischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzten Beobachter berechtigt. Telegramme des Hochwassermeldedienstes haben keine Anschrift. Sie werden nach Verteilerplänen des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft übertragen und ausgehändigt.

(4) Telegramme des Umweltschutzes können von Mitarbeitern der Meldestellen des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik oder vom Meteorologischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik beauftragten Mitarbeitern aufgegeben werden. Telegramme des Umweltschutzes haben keine Anschrift. Sie werden an die vom Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft festgelegten Empfänger ausgehändigt.

## § 12

**Telegramme des Geldverkehrs**

(1) Telegramme des Geldverkehrs sind telegrafische Postanweisungen, telegrafische Zahlkarten oder telegrafische Zahlungsanweisungen. Sie können in Postämtern, Poststellen und durch Übergabe an den Zusteller in ländlichen Gebieten aufgegeben werden.

(2) Für Telegramme des Geldverkehrs gelten die Bestimmungen der Post-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBI. I Nr. 8 S. 69).

## § 13

**Gewöhnliche Telegramme**

Gewöhnliche Telegramme sind Telegramme, für die nicht die Bestimmungen der §§ 9, 10, 11, 14 und 16 zutreffen.

## § 14

**Briefeitelegramme**

Briefeitelegramme werden am Bestimmungsort wie Briefe ohne Zusatzleistung ausgehändigt.

## § 15

**Seefunktelegramme**

(1) Seefunktelegramme sind Telegramme zwischen Seefunkstellen und über Küstenfunkstellen geleitete Telegramme zwischen Seefunkstellen und Orten an Land.

(2) Für den Seefunktelegrammdienst gilt das „Gebührenbuch für den Fernmeldedienst der Deutschen Demokratischen Republik, Teil D — Seefunkdienst —“.

## § 16

**Telegramme mit dringender Übertragung und Aushändigung**

Telegramme können auf Verlangen des Aufgebers bei der Übertragung und Aushändigung mit Vorrang behandelt werden.

## § 17

**Vorausbezahlte Antwort**

(1) Der Aufgeber eines Telegramms kann einen Betrag für eine telegrafische Antwort vorausbezahlen.

(2) Die Deutsche Post händigt dem Empfänger eines Telegramms mit vorausbezahlter Antwort grundsätzlich zusammen mit diesem Telegramm einen Antwortschein aus, der innerhalb von 3 Monaten nach seiner Ausfertigung für die Aufgabe eines Telegramms an einen beliebigen Empfänger verwendet werden kann.

(3) Der Antwortschein ist übertragbar.

(4) Antwortscheine sind nur mit dem Dienststempelabdruck der ausfertigenden Dienststelle gültig.

(5) Bei Aushändigung des Telegramms über Fernsprech- oder Telex-Anschluß wird im Bedarfsfall ein Antwortschein ausgestellt. Ist ein Antwortschein nicht erforderlich, werden die vorausgezählten Gebühren in der Fernmelderechnung des Fernsprech- oder Telex-Anschlusses gutgeschrieben, über den das Telegramm ausgehändigt wurde.

## § 18

**Aushändigung auf Schmuckblatt**

(1) Telegramme können auf Verlangen des Absenders auf Schmuckblatt ausgehändigt werden.

(2) Wird vom Absender kein bestimmtes Schmuckblatt angegeben oder ist das gewünschte Schmuckblatt nicht vorrätig, wählt die Deutsche Post ein geeignetes Schmuckblatt aus.

(3) Kann ein Schmuckblatt nicht sofort ausgefertigt werden, wird das Telegramm zunächst ohne Schmuckblatt ausgehändigt und die Schmuckblattaufbereitung nachträglich mit der Briefpost übersandt.

## § 19

**Aushändigen an einem vom Absender gewünschten Tag**

Der Absender kann die Aushändigung des Telegramms an einem bestimmten Tag verlangen. Dem wird entsprochen, wenn das Telegramm rechtzeitig vorliegt und am angegebenen Tag eine Aushändigungsmöglichkeit besteht.

## § 20

**Nachsenden von Telegrammen**

(1) Will der Absender vorschreiben, wohin das Telegramm im Falle der Unzustellbarkeit nachzusenden ist, hat er es mit den Anschriften zu versehen, an die das Telegramm nötigenfalls nacheinander übertragen werden soll.

(2) Können Telegramme am Bestimmungsort nicht ausgehändigt werden, sendet die Deutsche Post die Telegramme telegrafisch nach, wenn die neue Anschrift des Empfängers bekannt ist.

(3) Telegramme werden stets mit demselben Rang nachgesandt, mit dem sie aufgegeben wurden.

## § 21

**Aushändigungsarten**

(1) Telegramme werden je nach ihrer Anschrift

- a) durch persönliche Übergabe an der Wohnung oder am Schalter,
- b) über Postschließfach,
- c) über Fernsprechananschluß (zusprechen),
- d) über Telex-Anschluß (zuschreiben)

ausgehändigt.

(2) Bei Übergabe an der Wohnung werden Telegramme dem Empfänger oder einem anderen Bürger, der sich in der